

(Auszüge aus den Sächsischen Gesetzen)

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

§ 52 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. ²Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. ³Die Stimmzahl eines Verbandsmitglieds kann unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Vertreter bestimmt werden. ⁴Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben.

...

(3) ¹Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. ²Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählt. ³§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

...

Sächsische Landkreisordnung

§ 50 Beigeordnete

(1) ¹In jedem Landkreis ist als Stellvertreter des Landrats ein hauptamtlicher Beigeordneter zu bestellen. ²Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass ein weiterer Beigeordneter bestellt wird. ³In Landkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern können bis zu drei Beigeordnete bestellt werden.

(2) ¹Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. ²Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. ³Der Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.

(4) Kommt es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 oder des Absatzes 3 zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.

§ 51 Stellvertreter des Landrats, Amtsverweser

(1) ¹Neben den Beigeordneten können weitere Stellvertreter des Landrats bestellt werden, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. ²Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. ³Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Kreistages neu bestellt. ⁴Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang aus der Mitte des Kreistages gewählt. ⁵Sind

alle Stellvertreter des Landrats verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Kreistages die Aufgaben des Landrats wahr.

§ 55 Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht

(1) ¹Der Landrat kann Bedienstete des Landkreises mit seiner Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten der Kreisverwaltung beauftragen. ²Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.

Satzung Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Die gesetzlichen Vertreter sind berechtigt, sich im Verhinderungsfall durch ihre bestellten ständigen Vertreter oder durch Beauftragte gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO beziehungsweise § 55 Abs. 1 SächsLKrO vertreten zu lassen.